

15.09.93

Unterrichtung**durch die Bundesregierung****Stellungnahme der Bundesregierung zur Entschlieung des Bundesrates
vom 21.12.1989 zum UVP-Gesetz**

Das Bundesministerium fr Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 8. September 1993 - Z II 5 - 42112-2/0 - zu der Entschlieung des Bundesrates vom 21. Dezember 1989 zum UVP-Gesetz die nachfolgende Stellungnahme zugeleitet:

Zur Entschlieung des Bundesrates in BR-Drucks. 687/89 (Beschlu), wonach die Bundesregierung aufgefordert wird, unverzglich den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur UVP-Pflichtigkeit von wasserbaulichen Vorhaben vorzubereiten und mit den Lndern zu beraten, nehme ich wie folgt Stellung:

1. Dem Anliegen der Lnder, alle umweltbedeutsamen wasserbaulichen Vorhaben zwingend der Umweltvertrglichkeitsprfung zu unterwerfen, ist durch die weite Fassung der Nummer 6 der Anlage zu § 3 UVPG und des § 31 WHG Rechnung getragen. Danach unterliegen sowohl die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewssers oder seiner Ufer als auch von Deich- und Dammbauten der Umweltvertrglichkeitsprfung. Eine Ausdehnung der Umweltvertrglichkeitsprfung auf weitere wasserbauliche Vorhaben ist nach der EG-

...

UVP-Richtlinie nicht erforderlich. Auch unter dem Aspekt der Umweltbedeutsamkeit ist die Notwendigkeit einer Ausdehnung bislang nicht dargetan worden.

2. Dem Anliegen der Länder, geringfügige Gewässerausbauten, d.h. solche wasserbaulichen Maßnahmen, deren Umwelterheblichkeit gering ist und die nicht im Anhang I der EG-UVP-Richtlinie genannt sind, zweifelsfrei von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung auszunehmen, kann am ehesten dadurch Rechnung getragen werden, daß - entsprechend dem auch vom Bundesrat gesehenen Weg (vgl. EntschlieÙung, S. 2) - das fachrechtlich in § 31 WHG bereits eingeführte und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Plangenehmigungsverfahren auch auf den Tatbestand geringfügiger Gewässerausbauten erstreckt wird.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 UVPG ist die Öffentlichkeitsbeteiligung konstitutiver Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung. Kann die Öffentlichkeitsbeteiligung wegen eines unbedeutenden Vorhabens oder wegen des Umstands entfallen, daß von vornherein keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, braucht nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden. Dieses Ergebnis wird beispielsweise bei den Vorhaben nach den Nummern 1 und 4 der Anlage zu § 3 UVPG regelungstechnisch dadurch erreicht, daß das Fachrecht anstelle eines förmlichen Genehmigungsverfahrens oder eines Planfeststellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht (vgl. § 19 BImSchG, § 7 Abs. 3 AbfG). Diese Verfahren sind in den Nummern 1 und 4 der Anlage zu § 3 UVPG nicht genannt. Folge ist, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

...

Um die von den Ländern gewünschte Einschränkung der UVPG-Pflichtigkeit geringfügiger Gewässerausbauten zu erreichen, bedarf es somit keiner Änderung des UVP-Gesetzes oder des Erlasses einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Eine derartige Rechtsverordnung würde nur dann benötigt, wenn es darum ginge, wasserbauliche Vorhaben gänzlich aus dem Anlagenkatalog des § 3 UVPG herauszunehmen. Wie aufgezeigt, entspricht es im Gegenteil der Regelungstechnik des UVP-Gesetzes, wenn die gewünschte Einschränkung durch Änderung des § 31 WHG herbeigeführt wird. Eine derartige Änderung hätte gegenüber einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zudem den Vorteil einer flexibleren Handhabung in der Praxis. Gelegenheit zur Herbeiführung der Änderung bietet die anstehende Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes. Von seiten der Länder ist insoweit auch bereits eine Initiative angekündigt worden. Vom Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 UVPG sollte daher abgesehen werden.